



Weisung

über Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen für Forschung und Entwicklung

vom 27. November 2012

Die Staatssteuerkommission von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 30 Abs. 2 lit. a + b, Art. 31, Art. 70 Abs. 1 lit. e und Art. 73 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000¹,

beschliesst:

1. Grundlagen

Von den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit und vom Reingewinn juristischer Personen sind die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen sowie Rücklagen für Forschung und Entwicklung abziehbar (Art. 30 Abs. 2 lit. a + b, Art. 31, Art. 70 Abs. 1 lit. e und Art. 73 StG).

A. Abschreibungen

I. Allgemeine Regeln

1. Als geschäftsmässig begründet gelten Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderungen entsprechen. Das Ausmass der Abschreibungen richtet sich nach dem Anschaffungs- oder Buchwert und der voraussichtlichen Gebrauchsdauer.

Den Abschreibungen gleichgestellt sind Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen).

2. Die Abschreibungen sind durch eine geordnete Buchhaltung nachzuweisen. Auf Vermögenswerten, die nicht in der Buchhaltung enthalten sind, darf nicht abgeschrieben werden.

Nicht Buchführungspflichtige, die keine Buchhaltung führen, haben die Abschreibungen durch eine fortlaufende Abschreibungstabelle nachzuweisen.

3. Die Normalabschreibungssätze sind aus der Tabelle im Anhang zu dieser Weisung ersichtlich. Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert vorgenommen werden. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist grundsätzlich beizubehalten. Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, sind die Abschreibungssätze um die Hälfte zu reduzieren (lineare Abschreibung).

¹ StG, bGS 621.11



4. Konten in früheren Jahren infolge ungünstiger Geschäftsabschlüsse die notwendigen Abschreibungen nicht vorgenommen werden und ist ein Nachholbedarf nachgewiesen, können diese im zeitlichen Rahmen der Verlustverrechnungsmöglichkeiten (für natürliche Personen Art. 33 Abs. 1 StG, für juristische Personen Art. 75 Abs. 1 StG) nachgeholt werden.
5. Vorbehältlich der Sofortabschreibungen gemäss Ziffer II, nachstehend, sind die durch Überabschreibungen erzielten Vorteile durch einen einmaligen Zuschlag auszugleichen. Die Ansätze sind aus der Tabelle im Anhang zu dieser Weisung ersichtlich.
6. Mit den in dieser Richtlinie festgelegten Abschreibungssätzen kann lediglich bis zum jeweiligen Endwert abgeschrieben werden. Weitergehende Abschreibungen sind nur zulässig, wenn ein tatsächlicher Minderwert nachgewiesen wird, andernfalls eine Korrektur bis zum Endwert durch Vollaufrechnung zu erfolgen hat. Die Endwerte sind aus der Tabelle im Anhang zu dieser Richtlinie ersichtlich.
7. Bezüglich Abschreibungen von Beteiligungen und Liegenschaften, welche vorübergehenden Charakter haben, wird auf Abschnitt „C. Wertberichtigungen, Ziffern 3 + 4“ verwiesen.
8. Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20% werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. Bezüglich der Beurteilung, ob eine getätigte Abschreibung nicht mehr notwendig ist, ist Abschnitt „C. Wertberichtigungen, Ziffer 3“ zu beachten.

II. Sofortabschreibungen

1. Sofortabschreibung auf Immobilien

Auf Fabrikgebäuden des betriebsnotwendigen Anlagevermögens und vergleichbaren Bauten mit ausgesprochener Sondernutzung wie Lagerhäusern, Werkstattgebäuden, Betriebsgaragen usw. kann zusätzlich zur Normalabschreibung eine Sofortabschreibung vorgenommen werden.

Die zulässige Sofortabschreibung beträgt 30 Prozent der gesamten Anlagekosten. Sie ist grundsätzlich im Anschaffungs- oder Erstellungsjahr vorzunehmen.

2. Sofortabschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen

Laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens können ohne Ausgleichszuschlag sofort abgeschrieben werden (vgl. Abschreibungstabelle, Positionen k - t).



B. Rückstellungen

Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b StG und Art. 73 Abs. 1 lit. b StG gelten Rückstellungen als geschäftsmässig begründet, wenn sie nach den Umständen zum Ausgleiche drohender Verluste notwendig sind. Sie sind ausserdem dann zulässig, wenn sie einer notwendigen Berücksichtigung anderweitiger Risiken, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dienen.

Rückstellungen sind im Einzelfall zu begründen. Nicht mehr begründete Rückstellungen sind steuerlich aufzulösen.

Anwendungsfälle für Rückstellungen sind insbesondere:

1. Garantierückstellungen

Betriebe, welche für erbrachte Leistungen Garantieverpflichtungen eingehen müssen, können eine Rückstellung bis höchstens 2 % des garantispflichtigen Umsatzes des letzten Geschäftsjahres beanspruchen. Minderbeträge sind jeweils beim Jahresabschluss aufzulösen.

Höhere Wertberichtigungen sind zu begründen.

2. Haftpflichtleistungen

Rückstellungen für Haftpflichtleistungen sind steuerrechtlich zulässig, wenn aufgrund bereits eingetretener Ereignisse mit deren Erbringung gerechnet werden muss und keine Versicherungsdeckung besteht. Die allgemeine Produkthaftpflicht begründet keinen Rückstellungsbedarf, solange sich keine Haftungsansprüche konkretisiert haben.

3. Prozessrisiken

Prozessrisiken können Anlass zu Rückstellungen für bestrittene Forderungen oder Forderungen in noch unbestimmter Höhe geben, sofern der Prozess durch bereits erfolgte Handlungen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Der Betrag der Rückstellungen umfasst die mutmasslichen Verbindlichkeiten sowie allfällige Prozesskosten. Für die Beurteilung des Prozessrisikos ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf den ungünstigsten der wahrscheinlichen Prozessausgänge abzustellen.

4. Rückstellungen für schwebende Geschäfte

Besteht bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft, das noch nicht vollständig erfüllt worden ist, eine ernsthafte Gefahr, dass der eigenen Leistungsverpflichtung keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht, ist handelsrechtlich im Umfang des erwarteten Verlustes eine Rückstellung zu bilden. Steuerrechtlich anerkannt werden solche Rückstellungen insbesondere bei Abnahmeverpflichtungen, wenn der Preis am Absatzmarkt unter den vertraglich vereinbarten Abnahmepreis fällt, oder bei Lieferungsverpflichtungen, bei denen die Selbstkosten der zu liefernden Güter die vertraglich vereinbarten Verkaufspreise übersteigen. Ein Rückstellungsbedarf kann sich beispielsweise auch bei Dauerschuldverhältnissen ergeben, welche keine korrespondierende Entwicklung von Leistung und Gegenleistung aufweisen.



5. Rückstellungen für andere Verbindlichkeiten und Verpflichtungen

Rückstellungen werden auch zugelassen für Rentenschulden oder Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Arbeitsverhältnissen, sofern deren Höhe am Bilanzstichtag noch nicht feststeht. Als Beispiele seien Rückstellungen für nicht bezogene Ferien und solche für Abgangsentschädigungen oder Provisionszahlungen erwähnt.

Bei vertraglichen Verpflichtungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung der Leistungserstellung, z.B. bei ausgebeuteten Kiesgruben oder bei baulichen Veränderungen in gemieteten Räumlichkeiten, sind Rückstellungen ohne Rücksicht darauf zulässig, ob die Ausgabe oder die Schuldbegründung erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Dasselbe gilt für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zur Abfallbeseitigung (s. aber Punkt 7).

6. Grossreparaturen

Es werden Rückstellungen für Grossreparaturen, die mit Gewissheit in grösseren Zeitabständen vorzunehmen sind, wie Fassadenrenovationen, Ersatz von Heizungs- und Liftanlagen, usw. anerkannt. Für laufend vorzunehmende Unterhaltsarbeiten oder aktivierungspflichtige wertvermehrende Investitionen sind dagegen keine Rückstellungen möglich. Im Sinne einer Pauschale können jährlich 0,5 % des Buchwertes der Liegenschaften zurückgestellt werden, bis die Rückstellung den Umfang von 3 % des amtlichen Verkehrswertes der Liegenschaften erreicht hat.

7. Umweltschäden, Beseitigung von Abfällen

Rückstellungen für die Behebung von Umweltschäden, die Beseitigung von Abfällen oder für andere Auslagen, mit welchen das Unternehmen rechnen muss, die jedoch nicht auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beruhen, sind im Einzelfall einer näheren Prüfung zu unterziehen.

8. Rückstellungen für Sozialversicherungsbeiträge

Die Abziehbarkeit der persönlichen AHV-Beiträge von selbständig Erwerbenden richtet sich aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Erwerbseinkommen nach den besonderen Regeln der zeitlichen Zuordnung von Abzügen im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit. Das bedeutet, dass Beiträge grundsätzlich jenem Geschäftsjahr zuzuordnen sind, in dem sie entstanden sind. Rückstellungen für AHV-Beiträge werden deshalb steuerlich anerkannt, sofern sie sich auf im Geschäftsjahr geschuldete Beiträge beziehen.

9. Rückstellung für Steuern

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand von juristischen Personen gehören auch die Steuern, nicht aber Steuerbussen (Art. 70 Abs. 1 lit. a StG). Bei natürlichen Personen sind die Steuern nicht abzugsfähig.

Bei juristischen Personen gilt als Steuerperiode das Geschäftsjahr (Art. 92 Abs. 2 StG). Nach anerkannten Grundsätzen des Handelsrechts muss der Steueraufwand, welcher auf den Gewinn entfällt, in der gleichen Geschäftsperiode erfolgswirksam verrechnet werden. Damit ist der auf das



Geschäftsjahr entfallenden Steuer auf dem laufenden Gewinn mit einer Rückstellung Rechnung zu tragen, allerdings unter Berücksichtigung des provisorischen Steuerbezugs für die laufende Steuerperiode.

Berechnung der Rückstellung für Steuern auf dem laufenden Gewinn:

$$R_{\text{Steuern}} = \frac{RG_{\text{VORS}} \times s}{1 + s}$$

R_{Steuern} : Rückstellung für Gewinnsteuer auf dem laufenden Gewinn
 RG_{VORS} : Reingewinn vor Steueraufwand auf dem laufenden Gewinn
 s : Steuerbelastung

Falls zusätzlich eine Rücklage für Forschungs- und Entwicklungsaufträge beansprucht wird, ist nach Abschnitt „D. Rücklage für Forschung und Entwicklung, Punkt b)“ vorzugehen.

C. Wertberichtigungen

Geschäftsmässig begründete Wertberichtigungen werden gem. Art. 31 Abs. 1 lit. c StG sowie Art. 73 Abs. 1 lit. c StG steuerlich berücksichtigt, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode entstandenen, vorübergehenden Wertverminderung entsprechen.

Grundsätzlich sind Wertberichtigungen zu begründen. Nicht mehr begründete Wertberichtigungen sind steuerlich aufzulösen.

Anwendungsfälle für Wertberichtigungen sind insbesondere:

1. Auf Warenlagern

Das Warenlager ist vollständig und genau aufzunehmen. Es ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

Auf dem Wert des Warenlagers werden 33 1/3 % als privilegierte und im Zeitpunkt der Äufnung nicht zu versteuernde Reserve zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, reduziert sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens 33 1/3 % des neuen Inventarwertes. Liegenschaften gelten nicht als Ware; ebenso wenig Erzeugnisse, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten)

Die privilegierte Reserve ist durch die Steuerpflichtigen von Jahr zu Jahr durch eine geordnete Buchhaltung und durch genaues Inventar nachzuweisen. Sie ist auf einer Separatbeilage der Steuererklärung beizufügen. Nicht vorschriftsgemäss ausgewiesene Reserven können nachträglich nicht mehr privilegiert werden und sind als steuerbar aufzurechnen.

Höhere Wertberichtigungen sind zu begründen.



2. Für Geschäftsguthaben

Die geschäftsmässige Begründetheit solcher Wertberichtigungen richtet sich grundsätzlich nach dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit der einzelnen Forderungen. Ohne Nachweis wird auf Debitoren eine Delkredere-Wertberichtigung von 10 % zugelassen

Höhere Wertberichtigungen sind zu begründen.

3. Wertberichtigungen auf Beteiligungen

Wertverluste auf Beteiligungen haben – soweit die Entwertung nicht auf einem definitiven Substanzverzehr beruht – in der Regel ebenfalls vorübergehenden Charakter. Auch in diesen Fällen wird deshalb lediglich eine Wertberichtigung und keine Abschreibung gewährt. Für die Beurteilung der Notwendigkeit dieser Wertberichtigungen wird die sogenannte Praktikermethode angewendet (Substanzwert + Ertragswert geteilt durch 2). In begründeten Fällen kann jedoch auch eine andere Bewertungsmethode Anwendung finden.

4. Wertberichtigungen auf Liegenschaften

Soweit eine Liegenschaft über den Endwert hinaus wertberichtigt werden muss, ist grundsätzlich von einer vorübergehenden Entwertung auszugehen. Eine Abschreibung ist nur ausnahmsweise zulässig, beispielsweise bei einer Wertverminderung aufgrund einer Verseuchung des Bodens. Konjunkturelle Preisschwankungen auf dem Immobilienmarkt werden demgegenüber mit einer Wertberichtigung berücksichtigt.

D. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge

Art. 30 Abs. 2 lit. b StG sowie Art. 70 Abs. 1 lit. e StG lassen notwendige Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens 1 Million Franken zu. Nicht mehr begründete Rückstellungen sind aufzulösen.

Berechnung der Rücklage

a) Rücklage ohne Steuerrückstellung

$$R_{F+E} = \frac{0,1 \times RG_{VOR F+E}}{1,1}$$

R_{F+E} : Rücklage für Forschungs- und Entwicklungsaufträge
 $RG_{VOR F+E}$: Reingewinn vor Abzug der Rücklage auf Forschungs- und Entwicklungsaufträgen



Beispiel

$$RG_{VOR\ F+E} = 385$$

Steuerlich zulässige Rücklage für Forschungs- und Entwicklungsaufträge:

$$R_{F+E} = \frac{0,1 \times 385}{1,1} = 35$$

<u>Kontrolle:</u>	Reingewinn vor Rücklage	385
	- Rücklage	- 35
	Reingewinn nach Rücklage	<u>350</u>

Die Rücklage von 35 beträgt 10% des Reingewinns nach Rücklage

Falls zusätzlich eine Rückstellung für Steuern beansprucht wird, ist nach Buchstabe b) vorzugehen.

b) Rücklage mit Steuerrückstellung

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung der steuerlich zulässigen Höhe der Rücklage für Forschungs- und Entwicklungsaufträge, der Steuerrückstellung und nicht verrechneten Vorjahresverluste ergeben sich folgende Zusammenhänge:

RG_{VOR}	-	R_{F+E}	-	$R_{Steuern}$	=	RG_{ER}
RG_{ER}	-	VV			=	RG_S
R_{F+E}					=	$0,1^* \times RG_{ER}$
$R_{Steuern}$					=	$0,145^{**} \times RG_S$

	<u>Abkürzung</u>
Reingewinn vor Rücklage und Steueraufwand auf dem laufenden Gewinn	RG_{VOR}
- Rücklage für Forschungs- und Entwicklungsaufträge	R_{F+E}
- Rückstellung für Steuern	$R_{Steuern}$
<hr/>	
Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung	RG_{ER}
- Vorjahresverluste	VV
<hr/>	
Steuerbarer Reingewinn	RG_S

* Rücklage für Forschungs- + Entwicklungsaufträge in % des steuerbaren Reingewinns, max. 10%

** Steuerbelastung rund 14.5 % (jährlich auf effektive Verhältnisse anzupassen)

Auflösung des Gleichungssystems: */**

$RG_S = \frac{RG_{VOR} - 1,1 \times VV}{1,245}$



Daraus ergibt sich für die Berechnung der Rücklage und Rückstellung:

$$R_{F+E} = 0,1 \times (RG_S + VV)$$

$$R_{\text{Steuern}} = 0,145 \times RG_S$$

2. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
Sie ersetzt die diesbezügliche Weisung vom 25. Juni 2001.

3. Mitteilung an

Kantonale Steuerverwaltung



Anhang zur Richtlinie über Abschreibungen und Rückstellungen

Gültig ab Steuerperiode 2001/2013

Es gelten folgende Sätze für Normalabschreibungen, Zuschläge für Überabschreibungen und Endwerte:

	Normalab- schreibung in % des Buchwertes	Zuschlag in % der Überab- schreibung	Endwerte in % des Steuer- wertes
a) Wohnhäuser von Immobilien- gesellschaften und Personal- häuser			
- auf Gebäude allein ¹	2	45	50
- Auf Gebäude und Land zusammen ²	1,5	45	70
<hr/>			
b) Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude			
- auf Gebäude allein ¹	4	40	50
- auf Gebäude und Land zusammen ²	3	40	60
<hr/>			
c) Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie			
- auf Gebäude allein ¹	6	35	50
- auf Gebäude und Land zusammen ²	4	40	60
<hr/>			
d) Fabrikgebäude, Lagerhäuser und gewerbliche Bauten wie Werkstatt- gebäude, Betriebsgaragen, eingebaute Tankanlagen, Silos, Mühlen Mostereien, Treibhäuser			
- auf Gebäude allein ¹	8	35	0
- auf Gebäude und Land zusammen ²	7	35	25

Dient ein Gebäude verschiedenen geschäftlichen Zwecken (z.B. Werkstatt, Büro, Wohnungen), so sind die einzelnen Abschreibungssätze angemessen zu berücksichtigen.

¹ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein setzt voraus, dass Gebäude und Land von Beginn an separat bilanziert werden. Auf dem Land können in diesem Fall steuerlich keine Abschreibungen vorgenommen werden.

² Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land von Beginn an zusammen bilanziert werden. Es darf jedoch nicht unter den wirklichen Wert des Landes abgeschrieben werden.



	Normalab- schreibung in % des Buchwertes	Zuschlag in % der Überab- schreibung
e) Hochregallager und ähnliche Ein- richtungen	15	25
f) Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20	20
g) Geleiseanschlüsse, Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20	20
h) Freistehende und transportable Tanks, Container	20	20
i) Klima- und Kühlanlagen	20	20
j) Belüftungs- und Lärmbekämpfung- einrichtungen	20	20
k) Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliar- charakter	25	*17
l) Transportmittel aller Art, ohne Motorfahrzeuge, inkl. Anhänger	30	*15
m) Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30	*15
n) Motorfahrzeuge aller Art, Elektro- mobile	40	*10



	Normalab- schreibung in % des Buchwertes	Zuschlag in % der Überab- schreibung
o) Maschinen, die vorwiegend im Schicht- betrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen ar- beiten, wie schwere Steinbearbei- tungsmaschinen oder solche, die in erhöhtem Masse schädigenden chemi- schen Einflüssen ausgesetzt sind	40	*10
p) Büromaschinen, Datenverarbeitungs- anlagen inkl. Hard- und Software	40	*10
q) Immaterielle Werte, die der Erwerbs- tätigkeit dienen, wie Patente, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill	40	*10
r) Automatische Steuerungssysteme, Sicherheitseinrichtungen, elek- tronische Mess- und Prüfgeräte	40	*10
s) Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinen- werkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüst- material, Paletten	45	*8
t) Geschirr und Wäsche im Hotel- und Gastgewerbe	45	*8

* Entsprechende Investitionen können im Anschaffungsjahr ohne Ausgleichszuschlag sofort abgeschrieben werden.



Sonderfälle

Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (üblicherweise a) – d) oder j)) abgeschrieben werden. Die einzelnen Abschreibungssätze sind in der Abschreibungstabelle auszuweisen.

Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (üblicherweise a) – d) oder j)) abgeschrieben werden. Die einzelnen Abschreibungssätze sind in der Abschreibungstabelle auszuweisen.

Besondere Abschreibungstabellen

Für Spezialanlagen und für die Landwirtschaft gelangen die von der Eidg. Steuerverwaltung erlassenen Richtlinien zur Anwendung.